

Hochschule Neubrandenburg
Brodaer Straße 2, 17033 Neubrandenburg

Rostock, 13.11.2018
Az.: 2018-11-14-1100

**Bieterinformation 6
zum Ausschreibungsverfahren „Liquid-Chromatographiesystem (LC) mit
Massenspektrometer Quadrupole gekuppelt mit Time of Flight (MS-Q-TOF)“, EU-
Bekanntmachung vom 09.10.2018**

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch ein technisches Versehen sind die Formulare der Bieterinformation 2 am 12.11.2018 gelöscht worden. Hier beigefügt ist das Formular „Erklärung zur Tariftreue nach §§ 9, 10 VgG M-V“.

Erklärung zur Tariftreue nach §§ 9, 10 VgG M-V

1. Erklärungen der Bieter nach § 9 VgG M-V zur Zahlung von Mindestlohn

Erklärung nach § 9 Absatz 4, 5 VgG M-V

Ich verpflichte mich, meinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (ohne Auszubildende) bei der vertragsgegenständlichen Ausführung der Leistung mindestens ein Stundenentgelt von 9,80 Euro (brutto) zu bezahlen. Soweit ich Leistungen auf Nachunternehmer übertrage, verpflichte ich mich, dem Nachunternehmer die für mich geltenden Pflichten aufzuerlegen und die Beachtung dieser Pflichten durch den Nachunternehmer zu überwachen.

***Hinweis:** Es wird darauf hingewiesen, dass die Verpflichtungserklärung zur Zahlung des vergaberechtlichen Mindestlohns nach § 9 Absatz 4 des Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (VgG M-V) von 9,80 Euro/Stunde nicht verlangt wird, soweit Bieter oder vorgesehene Nachunternehmer mit Sitz im EU-Ausland beabsichtigen, die verfahrensgegenständliche Leistung ganz oder teilweise im EU-Ausland zu erbringen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Auftragswerte der Leistungen nach § 3 der Vergabeordnung (VgV) oberhalb oder unterhalb der EU-Schwellenwerte liegen.*

2. Vereinbarungen nach § 10 VgG M-V zur Kontrolle der Mindestlohnzahlung

Soweit der Auftragnehmer nach § 9 Absatz 4-7 VgG M-V verpflichtet ist, ist der Auftraggeber befugt, beim Auftragnehmer Kontrollen nach § 10 VgG M-V durchzuführen und dabei Einsicht in die Entgeltabrechnungen zu nehmen, die die zur Erfüllung des jeweiligen Auftrages eingesetzten Beschäftigten betreffen, außerdem in die zwischen dem Auftragnehmer und seinen Nachunternehmern geschlossenen Verträge. Der Auftragnehmer weist seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hin. Der Auftragnehmer hält vollständige und prüffähige Unterlagen zur Vornahme der Kontrollen nach § 10 VgG M-V bereit; er legt sie dem Auftraggeber auf dessen Verlangen unverzüglich vor.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für jeden schuldhaften Verstoß gegen bestehende Verpflichtungen nach § 9 Absatz 4-7 VgG M-V eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 vom Hundert, bei mehreren Verstößen bis zu höchstens 5 vom Hundert des Auftragswertes zu zahlen. Der Auftragnehmer ist auch dann zur Zahlung der Vertragsstrafe verpflichtet, wenn der von ihm beauftragte Nachunternehmer oder ein von diesem eingesetzter Nachunternehmer gegen Verpflichtungen verstößt, die ihm nach § 9 Absatz 4-7 VgG M-V auferlegt sind; Voraussetzung ist, dass der Auftragnehmer diesen Verstoß kannte oder kennen musste.

Die vorsätzliche, grob fahrlässige oder mehrfache Nichterfüllung bestehender Pflichten nach § 9 Absatz 4-7 VgG M-V durch den Auftragnehmer oder seine Nachunternehmer berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung des Vertrages. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber den durch die Kündigung entstandenen Schaden zu ersetzen.

(Datum, Unterschrift, Stempel)